

Antrag 81/I/2025
Ortsverein Fürstenwalde
Der/Die Landesparteitag möge beschließen:
Der/Die Landtagsfraktion möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Ablehnung

Erhöhung der jährlichen Abgeordnetenentschädigung des Landtages Brandenburgs bis zum Ende der Achten Wahlperiode im Jahr 2029 aussetzen

1 Die Mitglieder der SPD, insbe-
2 sondere die Mitglieder der SPD-
3 Fraktion des Landtages Branden-
4 burgs der achten Wahlperiode,
5 setzen sich dafür ein, dass die
6 jährliche Erhöhung der Abgeord-
7 netenenentschädigung gemäß § 5
8 Abs. 6 des Gesetzes über die
9 Rechtsverhältnisse der Mitglieder
10 des Landtags Brandenburg (Ab-
11 geordnetengesetz - AbgG) analog
12 zu § 5 Abs. 7 AbgG bis zum Ende
13 der Achten Wahlperiode im Jahr
14 2029 ausgesetzt wird.

15

16 **Begründung**

17 Mit Bekanntmachung der Anpas-
18 sung der Entschädigung vom 12.
19 November 2024 nach § 5 Absatz
20 1 und 2 des Abgeordnetengeset-
21 zes zum 1. Januar 2025 wurden
22 die Entschädigungen wie folgt an-
23 gepasst:

24 Insgesamt erhalten die Abgeord-

Modell wird gerade überarbeitet

25 nete des Landtages Brandenburg
26 seit 01.Januar 2025 eine Entschä-
27 digung in Höhe von 9800,37 €
28 monatlich. Dies beträgt mehr als
29 das Doppelte des durchschnittli-
30 chen Bruttojahresverdienstes im
31 Land Brandenburg.

32 Im Rahmen der politischen
33 Glaubwürdigkeit ist es den Bür-
34 gern nicht mehr zu vermitteln,
35 dass die Entschädigungen von
36 Abgeordneten sich jährlich um
37 Mehrere Hundert Euro (zuletzt
38 2024 um 506, 78 €) erhöhen,
39 während die Erhöhungen der
40 Rente von Rentnerinnen und
41 Rentner teilweise nur wenige
42 Euro (30-90 € je nach Höhe
43 der Rente) betragen und noch
44 nicht einmal die Inflationsstei-
45 gerungen abdecken. Die Praxis
46 der jährlichen Erhöhung der
47 Abgeordnetenentschädigung
48 wird von vielen Bürgern als
49 Selbstbedienung der Abgeordne-
50 ten empfunden. Die derzeitige
51 Höhe der Abgeordnetenent-
52 schädigung von 9800,37 €
53 entspricht dem Anspruch der
54 Abgeordneten auf eine ihrer Ver-
55 antwortung entsprechende und
56 ihre Unabhängigkeit sichernde
57 Entschädigung nach Art. 60 der
58 Landesverfassung für die Dauer

59 der Achten Wahlperiode und
60 bedarf daher keiner weiteren Er-
61 höhung. Die jährliche Anpassung
62 der Abgeordnetenentschädigung
63 ist daher bis zum Ende der Ach-
64 ten Wahlperiode im Jahr 2029
65 auszusetzen. Zudem ist eine
66 jährliche Erhöhung der Abgeord-
67 netenenentschädigung durch den
68 laufenden Haushalt aufgrund
69 der angespannten Haushalts-
70 lage und der zu erwartenden
71 geringeren Steuereinnahmen
72 und der dadurch zwingend um-
73 zusetzenden Sparmaßnahmen
74 zur Verringerung eines möglichen
75 Haushaltsdefizits zukünftig nicht
76 mehr finanzierbar.